

Satzung & Platzordnung vom FMC-Condor Bückebug e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Name „Flugmodellclub Condor Bückebug e.V.“, hat seinen Sitz in Bückebug und ist im Vereinsregister Bückebug eingetragen. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „FMC Condor“

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Flugmodellsports, insbesondere auch die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Flugmodellsport. Das Zweckvermögen muß ausschließlich dem Flugmodellsport dienen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sondervermögen für einzelne Gruppen von Mitgliedern dürfen nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden. Die Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder ist erforderlich.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

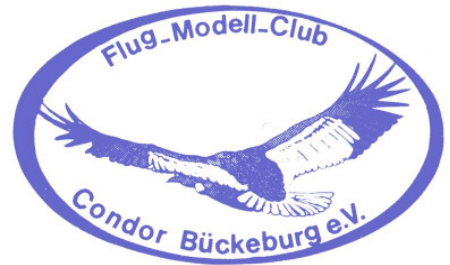
Nach Entscheidung der Vorstandschaft erhält der Antragsteller einen Bescheid in schriftlicher Form. Bei positivem Bescheid beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, analog dazu die Beitragspflicht und die Erlaubnis zur Benutzung des Modellflugplatzes.

Die Höhe der Aufnahmegebühr ist von der Vorstandschaft jährlich neu festzulegen. Bei Wiedereintritt ist durch die Vorstandschaft eine Wiedereintrittsgebühr für den Einzelfall festzulegen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied ist, wer nach den Erfordernissen des §3 in den Verein aufgenommen wurde. Die Höhe der monatlichen Beitragszahlung legt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann nach Beschluss, dem 2/3 der erschienen Mitglieder zustimmen müssen, geändert werden.

Die Unterscheidung nach aktiven und passiven Mitgliedern ist vorgesehen. Der Wechsel zwischen der aktiven und der passiven Mitgliedschaft ist dem Vorstand unter Angabe des Termins schriftlich mitzuteilen. Ein erneuter Wechsel ist frühestens nach 12 Monaten möglich.



Aktive Mitglieder sind verpflichtet, für den Flugbetrieb eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt**
- b) Tod**
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte**
- d) Ausschluss**

zu a) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung beim Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30. eines Monats erfolgen.

zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels Einschreiben mitzuteilen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn der Beitrag für 3 Monate nicht bezahlt worden ist.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.

Bei Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Berufung bei der Vorstandschaft einzulegen. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ist der Ausgeschlossene nicht befugt, vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.

§6 Organe des Vereins

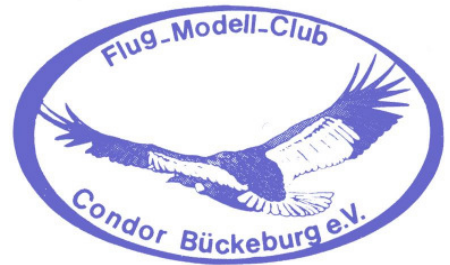
Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand**
- b) die Vorstandschaft**
- c) die Mitgliederversammlung**

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden**
- b) 2. Vorsitzenden**
- c) Geschäftsführer**



Der 1. Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) Vorstand
- b) Kassierer
- c) Schriftführer
- d) Flugleiter
- e) Platzwart
- f) Jugendwart/Jugendsprecher

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste und der zweite Vorsitzende werden nicht in einer Wahlperiode gewählt, sondern um ein Jahr versetzt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Vorstandsschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandsschaftsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsschaftsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Protokolle sind von mindestens zwei Vorstandsschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.

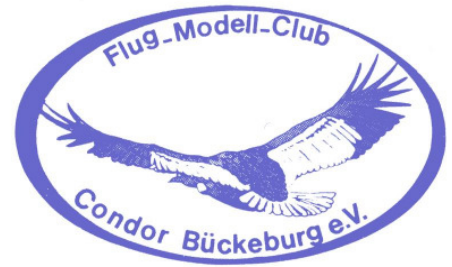
§9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Vorstandsschaftsmitglieder
- b) die Entlastung der Vorstandsschaftsmitglieder
- c) die Wahl der Vorstandsschaftsmitglieder
- d) die Festsetzung der Monatsbeiträge der Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Mitgliederversammlung eine Stunde nach dem vorher festgelegten Beginn der Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.



Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die im Laufe des Jahres nach vorheriger kurzfristiger Anmeldung beim Kassierer die Kasse überprüfen. Von der Kassenprüfung ist dem Vorstand ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn von den Mitgliedern mindestens 2/3 anwesend sind und von diesen mindestens 2/3 der Auflösung zustimmen.

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Die Kapitaleinlage und der Sachwert des Vereins wird von der Vorstandschaft festgelegt.

§12 Verschiedenes

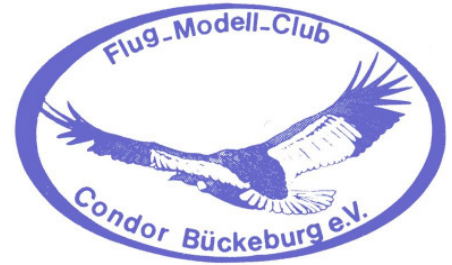
Die Einteilung des Arbeitsdienstes sowie das Rasenmähen werden von der Vorstandschaft festgelegt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Vorstandschaft mindestens einmal jährlich ein neu zu beschließender Geldbetrag für die nicht geleistete Arbeitsstunde festgelegt.

Grobe Verstöße, bzw. mehrmalige Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Vorstandschaft, die Platzordnung, bzw. die allgemeine Ordnung betreffen und durch den Platzwart bzw. Flugleiter durchzusetzen sind, können durch Ausschluss aus dem Verein oder durch zeitliche Festsetzung eines Startverbots durch die Vorstandschaft geahndet werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Anschaffungen bzw. Rechnungsbeträge bis zur Höhe des Kassenbestands durchzuführen, bzw. zu begleichen, ohne das vorher eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

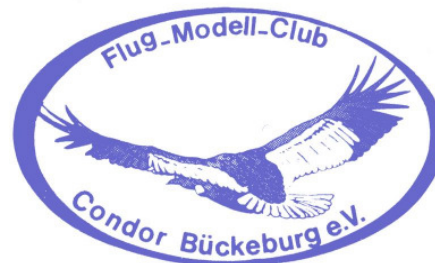
Misstrauensanträge gegenüber der Vorstandschaft sind von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe und Personen beim ersten oder zweiten Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Misstrauensanträge und hat ggf. sofort einzelne Vorstandschaftsmitglieder oder die gesamte Vorstandschaft neu zu wählen.

Stand: März 2006



Platzordnung der FMC Condor Bückeberg e.V.

- 1. Das Betreten des Fluggeländes ist nur Mitgliedern des FMC Condor Bückeberg e.V. und deren Gästen erlaubt.**
- 2. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.**
- 3. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort (Erste Hilfe) teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die mindestens den vorgeschriebenen Anforderungen für das Mitführen in Personenkraftwagen entspricht.**
- 4. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern und Gästen.**
- 5. Es ist ein Flugbuch zu führen in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebs aufzuführen sind**
- 6. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.**
- 7. Es dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Es besteht Anmeldepflicht für Anlagen, die im 35 Mhz-Bereich betrieben werden..**
- 8. Das Modellfliegen darf während der Betriebszeiten des Flugplatzes Achum nur nach vorheriger Abstimmung mit der Flugsicherung des Flugplatzes Achum erfolgen. Vor Aufnahme des Flugbetriebs ist die Flugsicherung im Tower zu kontaktieren (Tel. 05722-9683546), und eine Bestätigung einzuholen, dass der Modellflugbetrieb aufgenommen werden kann. Im Flugbuch ist unbedingt der Name des diensthabenden Offiziers zu notieren. Telefonische Erreichbarkeit auf unserem Platz ist sicherzustellen. Sollte ein beim FMC eingehender Ruf dann nicht unmittelbar entgegen genommen werden können, so ist anzunehmen, dass es sich um einen wichtigen Anruf vom Tower in Achum handelt und unverzüglich die Landung einzuleiten. Anschließend ist Rücksprache mit dem Tower zu halten. Erst dann darf der Flugbetrieb fortgesetzt werden.**



9. Der Flugbetrieb darf nur zu den folgenden Zeiten durchgeführt werden:

März & April	01.03. - 30.04.	10.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mai - September	01.05. - 30.09.	09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Okt. - Nov.	01.10. - 31.11	10.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dez. - Feb.	01.12. - 28./29.02.	10.00 Uhr - 15.00 Uhr

10. In Richtung des Schaumburger Waldes soll der Flugraum auf eine Entfernung von 50 m von der Grenze des Modellflugplatzes beschränkt werden. Hubschrauber dürfen die Platzgrenze in Richtung Wald nicht überfliegen.

11. Die maximale Flughöhe von 500 Fuß GND darf nicht überschritten werden.

12. Alle Modelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein. Als Richtwert gilt ein Schallpegel von 78 dB(A).

13. Die Modelle sind nur auf den Abstellplätzen abzustellen.

14. Piloten und Wartungspersonal, die nicht am Flugbetrieb teilnehmen, halten sich im Bereich der Abstellplätze auf.

15. Bei Teilnahme am Flugbetrieb ist der Frequenzwimpel an der Senderantenne erforderlich.

16. Vor dem Einschalten des Senders ist die Plakette mit der entsprechenden Kanalnummer von der Frequenzübersichtstafel abzunehmen und sichtbar am Sender zu befestigen.

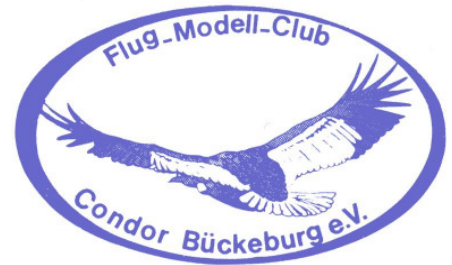
17. Bei Sendern, die nicht in Betrieb sind, muss die Antenne eingeschoben sein.

18. Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.

19. Der Flugbetrieb darf nur mit technisch einwandfreiem und flugsicherem Modell erfolgen.

20. Des Modellfliegens unkundige Piloten dürfen nur mit einer Aufsichtsperson fliegen, die in der Lage ist, wirksam in die Steuerung einzugreifen.

21. Das Überfliegen der Abstellplätze und des Zuschauerraums und das Anfliegen von Menschen, Tieren, Fahrzeugen und anderen Luftfahrzeugen ist verboten. Flugmodelle müssen während des gesamten Flugs ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen. Gegebenenfalls ist eine Landung einzuleiten.



22. Bei der Landung muss der Pilot die übrigen Piloten durch deutlichen Zuruf (z.B. „Ich lande!“ oder „Landung!“) von seiner Absicht informieren.

23. Wird ein Modell vom Platz zurückgeholt, so ist dies den übrigen Piloten mitzuteilen.

24. Gastflieger melden sich beim Flugleiter. Gastfliegern kann das Fliegen nur gestattet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Ein Vereinsmitglied muss anwesend sein.
- Vorweisen einer ausreichenden Haftpflichtversicherungspolice mit gültiger Quittung

- Verbindliche Versicherung über das Vorhandensein ausreichender Fähigkeiten im Steuern eines Flugmodells. Im Zweifelsfall ist ein Probeflug unter Aufsicht des Flugleiters vorzunehmen.
- Kenntnis von der Platzordnung

25. Wer gegen die Platzordnung verstößt und einen Schaden verursacht, besonders bei Nichtbeachten der Ziffern 8 und 9 haftet in voller Höhe für diesen Schaden.

26. Wer dauernd gegen diese Platzordnung zuwider handelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (§5d und §12 der Vereinssatzung) oder mit einer Strafe, z.B. Flugverbot, belegt werden.

Die Platzordnung vom Mai 1995 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

**FMC Condor Bückeberg e.V., Drostensbrink 27, 32457 Porta Westfalica
vorstand@fmc-condor.de
www.fmc-condor.de**

Vorstand des FMC Condor Bückeberg e.V.

Stand: Mai. 2007